Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3653**

16. Wahlperiode 30. 11. 2006

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Am 29. Dezember 2006 endet die in § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) bestimmte Frist von 15 Jahren, innerhalb der die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Überprüfung der in § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG genannten Personen zulässig ist.

Mit dem Ende der Frist wird die Verwendung vorhandener Unterlagen für Überprüfungen von Personen nach den einschlägigen beamtenrechtlichen und sonstigen Überprüfungsvorschriften unzulässig. Aus § 20 Abs. 3 Satz 3 und § 21 Abs. 3 Satz 3 StUG ergibt sich außerdem, dass nach Fristablauf die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst einem ehemaligen Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf. Auch Mitteilungen des Bundesbeauftragten nach § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 StUG sind nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zulässig (§ 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 StUG).

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 8. Juli 1997 – 1 BvR 1934/93 – BVerfGE 96, 189 – Folgendes ausgeführt:

„… liegt die Einschätzung zugrunde, dass ein Mitarbeiter, der für das Ministerium der Staatssicherheit tätig war, in der Regel nicht die Voraussetzungen des Artikels 33 Abs. 2 GG für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Diese Einschätzung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass durch eine solche Tätigkeit die Integrität des Betroffenen sowie seine innere Bereitschaft, Bürgerrechte zu respektieren und sich rechtsstaatlichen Regeln zu unterwerfen, nachhaltig in Frage gestellt wird. Darüber hinaus kann sein Verbleiben bei der Bevölkerung Zweifel an der rechtsstaatlichen Integrität des öffentlichen Dienstes hervorrufen. Die systematische und umfassende Ausforschung der eigenen Bevölkerung mit nachrichtendienstlichen Mitteln war ein besonders abstoßendes Herrschaftsinstrument des Einparteiensystems. Wer sich daran als inoffizieller Mitarbeiter beteiligte, konnte in die Lage kommen, sein gesamtes persönliches Umfeld – Familienmitglieder, Nachbarn und Berufskollegen eingeschlossen – zu bespitzeln und heimlich Abträgliches über sie an die Sicherheitsorgane zu berichten. Die Folgen für die Betroffenen waren für die Informanten nicht absehbar. Sie konnten bis zur Vernichtung der beruflichen Existenz und zu Freiheitsentzug reichen und sogar Familienmitglieder des Denunzierten erfassen. Die Verpflichtung wurde in der Regel freiwillig, häufig mit Blick auf bestimmte Vorteile und finanzielle Zuwendungen, übernommen.“

Diese Feststellungen sind unverändert zutreffend. Das Vorgehen der ehemaligen Staatssicherheit der DDR war gekennzeichnet durch eine zutiefst menschenverachtende Bespitzelung der eigenen Bevölkerung und eine bedingungslose Bekämpfung von so genannten Staatsfeinden.

Die Rehabilitierung dieser Opfer ist noch nicht abgeschlossen und von einer Aufarbeitung dieses Teils der deutschen Geschichte kann schon gar nicht die Rede sein.

Allerdings ist gerade in jüngster Zeit zu beobachten, dass insbesondere ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes versuchen, das Agieren des Staatssicherheitsdienstes zu relativieren, umzudeuten und letztlich zu rechtfertigen.

Gerade auch deshalb verbietet sich jeder „Schlussstrich“ in diesem Bereich.

Zwar ist es zutreffend, dass der praktische Anwendungsbereich für die Verwendung von Unterlagen nach den §§ 20 und 21 StUG mit jedem weiteren Jahr geringer wird, aber er besteht dessen ungeachtet fort.

Warum sollte beispielsweise nicht auf die Unterlagen zugegriffen werden dürfen, wenn sich Personen, die bis zu deren Auflösung der Stasi angehört haben und heute 35 oder 40 Jahre alt sind, für öffentliche Ämter oder Funktionen bewerben, beispielsweise für ein Wahlmandat kandidieren oder ein Ehrenamt wahrnehmen wollen?

Deshalb ist ein genereller Schlussstrich nicht gerechtfertigt. Bei einer Überprüfung nach § 20 Abs. 6 und 7 und § 21 Abs. 6 und 7 StUG nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften ist stets eine Einzelfallprüfung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich. In diesem Rahmen kann – und muss gegebenenfalls – auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass seit der Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst erhebliche Zeit vergangen ist. Diese Einzelfallprüfung ist einem generellen Schlussstrich vorzuziehen.

Am 31. Dezember 2007 laufen die Antragsfristen nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz aus. Trotz mehrfacher Verlängerung dieser Fristen ist die Rehabilitierung der Opfer der DDR-Diktatur bisher nicht abgeschlossen. Es erscheint höchst fraglich, ob die Rehabilitierung überhaupt in einem so kurzen Zeitraum seit dem Ende der SED-Herrschaft bewältigt werden kann. Zurückgehende Antragszahlen sind nicht das entscheidende Argument für eine Beendigung der Rehabilitierungsverfahren. Dem Schutz der Opfer ist Vorrang vor dem Schutz der Täter einzuräumen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass immer noch eine nicht geringe Zahl potenziell Berechtigter keinen Antrag auf strafrechtliche, berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt hat. Ihnen soll nach allen drei Rehabilitierungsgesetzen die Möglichkeit erhalten bleiben, sich über ihre Ansprüche zu informieren und entsprechende Anträge zu stellen.

Hierfür wird ein Zeitraum von weiteren drei Jahren für erforderlich aber auch für ausreichend angesehen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Änderungsgesetzes sollen § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 StUG aufgehoben werden.

In der Folge bleibt die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG genannten Zwecke zur Überprüfung der dort genannten Personen weiter möglich.

Die Antragsfristen im Strafrechtlichen, im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz werden um drei Jahre verlängert und somit die Möglichkeit der Antragstellung bis zum 31. Dezember 2010 eröffnet.

C. Alternativen

Alternativen sind:

Im Regelungsbereich des Stasi-Unterlagen-Gesetzes:

– gesetzgeberische Untätigkeit mit der Folge des Auslaufens der 15-Jahres-Frist und

– eine zeitlich befristete Verlängerung der 15-Jahres-Frist.

Im Regelungsbereich der Rehabilitierungsgesetze:

– gesetzgeberische Untätigkeit mit der Folge des Auslaufens der Frist zum 31. Dezember 2007

– eine vollständige Aufhebung der Antragsfristen.

Diese Alternativen tragen jedoch den unter A dargestellten Gründen für den Erlass des Änderungsgesetzes nicht Rechnung.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder und Kommunen) zu erwarten. Die Haushaltsmittel für die Bundesanstalt müssen nicht aufgestockt werden.

Die durch die Änderung der Rehabilitierungsgesetze entstehenden Kosten können nicht genauer bestimmt werden, da diese in Abhängigkeit von der Anzahl der eingehenden Anträge stehen. Die Mehrkosten werden im Wesentlichen durch die Fristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nach § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 für die Kapitalentschädigung entstehen.

Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im Einzelnen nicht bezifferbar sind. Die Verlängerung um drei Jahre bietet jedoch innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine gewisse Planungssicherheit.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 29. November 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

§ 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007“ durch die Angabe „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010“ ersetzt.
   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung kann der Antrag nach § 17 Abs. 1 noch innerhalb von sechs Monaten nach der Rentenantragstellung gestellt werden.“
2. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008“ durch die Angabe „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 64b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 64a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik dürfen den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Wegfall der Frist für die Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Am 29. Dezember 2006 endet die durch § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) geregelte Frist von 15 Jahren für die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Überprüfung der in § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG genannten Personen.

Mit dem Ablauf dieser Frist

– wird die Verwendung vorhandener Unterlagen für Überprüfungen von Personen nach den einschlägigen beamtenrechtlichen sowie auch nach den für die Wahrnehmung anderer hoheitlicher Funktionen geltenden Regelungen regelmäßig unzulässig,

– darf die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem ehemaligen Mitarbeiter im Rechtsverkehr grundsätzlich nicht mehr vorgehalten werden und

– dürfen keine Mitteilungen des Bundesbeauftragten nach § 27 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 StUG an zuständige öffentliche und nichtöffentliche Stellen weiter gegeben werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 8. Juli 1997 – 1 BvR 1934/93 – BVerfGE 96, 189 – u. a. ausgeführt:

„Die systematische und umfassende Ausforschung der eigenen Bevölkerung mit nachrichtendienstlichen Mitteln war ein besonders abstoßendes Herrschaftsinstrument des Einparteiensystems.“

Das Bundesverfassungsgericht stellt hierzu weiter fest, dass eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit nachhaltig die Integrität des Betroffenen sowie seine innere Bereitschaft infrage stellt, Bürgerrechte zu respektieren und sich rechtsstaatlichen Regelungen zu unterwerfen. Ein ehemaliger Stasi-Mitarbeiter erfüllt danach in der Regel nicht die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Grundsätze wurden in der verfassungsgerichtlichen, arbeitsgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung weiter ausgeformt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung auch die „Berücksichtigung des Zeitfaktors“ bei der Prüfung der Konsequenzen einer zurückliegenden Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gefordert:

„Persönliche Haltungen können sich ebenso wie die Einstellung zur eigenen Vergangenheit im Laufe der Zeit ändern. Längere beanstandungsfreie Zeiträume können auf Bewährung, innere Distanz, Abkehr von früheren Einstellungen und Taten hinweisen. Auch die gesellschaftliche Ächtung von Fehlverhalten verliert sich mit der Zeit. Die Rechtsordnung trägt dieser Erkenntnis in vielfältiger Weise Rechnung. Strafrechtliche Verjährungsfristen und die Tilgungsvorschriften der Strafregisterbestimmungen sind Beispiele dafür. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2026) unterbleiben nunmehr Mitteilungen über den Inhalt von Akten des Ministeriums für Staatssicherheit grundsätzlich, wenn keine Anhaltspunkte vorhanden sind, dass nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorgelegen hat. Zieht man dies in Betracht, so drängt sich auf, dass Tätigkeiten für das Ministerium für Staatssicherheit, die – wie hier – vor dem Jahre 1970 abgeschlossen sind, keine oder jedenfalls nur äußerst geringe Bedeutung für den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses haben können. Ein verlässlicher Schluss auf die heutige Einstellung des Betroffenen zur freiheitlichen und demokratischen Verfassung des Grundgesetzes lässt sich aus ihnen nicht herleiten. Als Indiz für eine mangelnde Eignung taugen sie regelmäßig nicht mehr. Auch eine Diskreditierung des öffentlichen Dienstes in den Augen des Publikums droht bei weit zurückliegenden Vorgängen nicht in der gleichen Weise.“ (BVerfG, Urteil vom 8. Juli 1997 – 1 BvR 2111/94 u. a. – BVerfGE 96, 171)

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2004 – 2 AZR 148/04 – AP Nr. 64 zu § 123 BGB ausdrücklich offen gelassen, ob die vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Grundsätze zur „Berücksichtigung des Zeitfaktors“ auch dann in vollem Umfang gelten, wenn die Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) erst mit der Auflösung desselben ihr Ende gefunden hat und die „Beanstandungsfreiheit“ möglicherweise allein auf der fehlenden Gelegenheit zur Fortsetzung der MfS-Tätigkeit beruht.

Der Zeitfaktor ist nach dieser Rechtsprechung also kein schematisches Element, sondern Bestandteil einer im Einzelfall notwendigen Prüfung der Vorbelastung eines Betroffenen. Offen ist die Bedeutung des Zeitfaktors insbesondere, wenn die Tätigkeit für das MfS erst mit der Auflösung desselben ihr Ende gefunden hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass die in § 19 Abs. 1 Satz 2 StUG geregelte Zäsur des 31. Dezember 1975 von der vorliegenden Gesetzesänderung unberührt bleibt.

Es lässt sich weiter feststellen, dass auch 16 Jahre nach Auflösung des MfS die Wunden nicht geheilt sind. Ein Schlussstrich unter die Überprüfungen per Gesetz würde ausnahmslos sowohl hauptamtliche als auch inoffizielle ehemalige Mitarbeiter der Staatsicherheit betreffen. Auch dem bis zuletzt im Dienst des MfS stehenden und nur durch dessen Auflösung an der Fortführung seiner Tätigkeit gehinderten ehemaligen Mitarbeiter dürfte diese Tatsache, beispielsweise bei der Bewerbung für den öffentlichen Dienst oder für ein Ehrenamt, nicht einmal entgegen gehalten werden. Einer differenzierten Bewertung im Wege der Einzelfallprüfung würde der Boden entzogen.

Hinzu kommen gerade derzeit – und wohl nicht zuletzt in Anbetracht des bevorstehenden Fristablaufs – verstärkte Aktivitäten ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die gerade die Bedeutung und Wirkungsweise des

Staatssicherheitsdienstes als „Schild und Schwert“ der SED, als das Herzstück des totalitären Staatswesens der DDR verharmlosen, wenn nicht gar glorifizieren. Das verhöhnt die Opfer der Staatssicherheit, zumal die Rehabilitierung der Betroffenen nicht abgeschlossen ist und schon gar nicht von einer Aufarbeitung dieses Teils der deutschen Geschichte die Rede sein kann.

In Anbetracht vorstehender Einschätzung und in Ansehung der historisch erst kurzen Zeitdauer seit der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes ist das Auslaufen der Überprüfungsfristen nach dem geltenden Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht hinnehmbar und würde als Signal in die falsche Richtung verstanden werden.

Die dem Charakter der Staatssicherheit und damit auch einer Tätigkeit für die Staatssicherheit entsprechende moralische Bewertung und Vorwerfbarkeit bestimmter Handlungen erledigt sich nicht durch Fristablauf. Im Einzelfall hat der Zeitfaktor in Verbindung mit einer Reihe anderer Faktoren Bedeutung für eine personenbezogene Einschätzung. Der Einzelfall muss aber zunächst überhaupt noch fassbar und überprüfbar bleiben. Dem ist durch den Wegfall der 15-Jahres-Frist Rechnung zu tragen.

Eine weiter zulässige Verwendung der Unterlagen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG und eine hierauf aufbauende Einzelfallprüfung begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und tragen dem Spannungsfeld zwischen konkreten Eignungsanforderungen für hoheitliche und andere herausgehobene Funktionen und Tätigkeiten einerseits und den Persönlichkeitsrechten und dem „Resozialisierungsgedanken“ andererseits gleichermaßen Rechnung.

Mit dem Entwurf eines Änderungsgesetzes sollen deshalb § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 StUG aufgehoben werden. Im Ergebnis bleibt die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG genannten Zwecke zur Überprüfung der dort genannten Personen weiter möglich.

2. Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen

Mit dem Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) wurden die bereits mehrfach verlängerten Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen bis zum 31. Dezember 2007 erneut verlängert. Die bisherigen Fristverlängerungen gaben Anlass zur Annahme, dass der jeweils geregelte Zeitraum ausreichend sein würde, allen potenziell Antragsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu informieren und zu entscheiden, ob sie Anträge auf Rehabilitierung und auf Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen stellen. Die Statistiken machen jedoch deutlich, dass nach wie vor Anträge auf strafrechtliche, berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung von den Opfern der SED-Diktatur gestellt werden. Das lässt den Schluss zu, dass auch 16 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung eine Anzahl politisch Verfolgter noch nicht von der Möglichkeit der Rehabilitierung Gebrauch gemacht hat.

Als weiterer Aspekt ist zu berücksichtigen, dass die mit einer politischen Verfolgung verbundenen psychischen Belastungen und die bis zur Wende bestehende Schweigepflicht der Opfer schwerwiegende Auswirkungen auch auf die Antragstellung haben. Zum Teil ist nur durch sensible Beratung und Betreuung der Opfer über einen langen Zeitraum zu erreichen, dass Betroffene ihr Schweigen brechen. Auch der Aspekt der erst Jahre nach den politischen Repressalien auftretenden Folgeerkrankungen ist von Bedeutung.

Es erscheint höchst fraglich, ob die Rehabilitierung überhaupt in einem so kurzen Zeitraum seit dem Ende der SED-Herrschaft bewältigt werden kann. Zurückgehende Antragszahlen sind nicht das entscheidende Argument für eine Beendigung der Rehabilitierungsverfahren. Die Folgen der Repressalien und die entstandenen Nachteile wirken auch nicht nur für eine bestimmte Zeit, sondern können lebenslang fortwirken. Dem Schutz der Opfer ist Vorrang vor dem Schutz der Täter einzuräumen. Deshalb soll mit der Verlängerung der Antragsfristen um weitere drei Jahre den Opfern nochmals Gelegenheit gegeben werden, bis zum 31. Dezember 2010 Anträge stellen zu können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Der Entwurf sieht die ersatzlose Aufhebung des § 20 Abs. 3 und des § 21 Abs. 3 vor. In der Folge entfällt die 15-Jahres-Frist für die Verwendung von Unterlagen in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie des § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7. Damit entfällt auch das mit dem Fristablauf verbundene Verbot des § 20 Abs. 3 Satz 3 und des § 21 Abs. 3 Satz 3, einem ehemaligen Mitarbeiter der Staatssicherheit die Tatsache dieser Tätigkeit im Rechtsverkehr vorzuhalten und zu seinem Nachteil zu verwerten.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt die nochmalige Verlängerung der Antragsfristen um drei Jahre für das strafrechtliche (gerichtliche) Rehabilitierungsverfahren sowie für die Gewährung der Kapitalentschädigung an Berechtigte nach strafrechtlicher Rehabilitierung und an Berechtigte nach § 25 Abs. 2 (Personen mit einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes).

Zu Artikel 3

Danach sollen auch die Antragsfristen für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren nochmals um drei Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die Verlängerung der Antragsfristen für das berufliche Rehabilitierungsverfahren sowie für die Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des Gesetzes um jeweils nochmals drei Jahre.

Zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung muss eine Rehabilitierung auch noch sechs Monate nach der Rentenantragstellung möglich sein, da vielen Betroffenen erst zu diesem Zeitpunkt, die bei der Rentengewährung durch das SED-Unrecht entstandenen Nachteile bekannt werden. Im Übrigen ist auch die Abarbeitung der Rentenkontenklärung in der ehemaligen DDR noch lange nicht abgeschlossen.

Zu Artikel 5

Im Hinblick auf die Verlängerung der Antragsfrist im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und die Aufhebung der 15-Jahres-Frist im Stasi-Unterlagen-Gesetz für die Verwendung der Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR wird auch die zeitliche Begrenzung im Bundeszentralregistergesetz für Auskünfte aus dem ehemaligen Strafregister der DDR aufgehoben. Damit wird sichergestellt, dass zu Gunsten von von politischer Strafverfolgung in der DDR Betroffenen weiterhin auf die Informationen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zurückgegriffen werden kann.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung des Artikelgesetzes.

Im Gesetzgebungsverfahren ist zu beachten, dass ein Inkrafttreten spätestens am 29. Dezember 2006 (Tag des Fristablaufs nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz) erfolgen muss.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Nach dem auf Initiative Thüringens vom Bundesrat beschlossenen Entwurf sollen die derzeit geltenden Möglichkeiten, Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Überprüfung von Personen auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu nutzen, uneingeschränkt entfristet werden. Danach können die Unterlagen zur Überprüfung aller im Gesetz bezeichneten Personen ohne zeitliche Begrenzung verwendet werden.

   Die Bundesregierung hält eine ersatzlose Aufhebung des § 20 Abs. 3 und des § 21 Abs. 3 StUG für nicht unbedenklich, da einer zeitlich unbeschränkten Fortgeltung der Überprüfungsmöglichkeit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegenstehen könnte. Die Bundesregierung unterstützt daher die inzwischen im Deutschen Bundestag in Abstimmung mit Thüringen getroffene Einigung, wonach die Möglichkeit der Überprüfung mit einer nach Personengruppen differenzierenden Regelung und zeitlich begrenzt erhalten bleibt.

2. Mit dem Gesetzentwurf streben die Länder daneben eine erneute Verlängerung der am 31. Dezember 2007 endenden und bereits mehrfach verlängerten Antragsfristen in den drei Gesetzen zur Rehabilitierung von DDR-Unrecht bis zum 31. Dezember 2010 an. Im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ist zudem vorgesehen, dass der Rehabilitierungsantrag zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung noch innerhalb von sechs Monaten nach Rentenantragstellung eingereicht werden kann.

   Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass nach mehrfacher Verlängerung der Antragsfristen für die Betroffenen ausreichend Zeit zum Betreiben von Rehabilitierungsverfahren bestand und über den Zeitraum eines Jahres auch noch weiter besteht. Von dieser Möglichkeit haben die weitaus meisten Betroffenen bereits Anfang bis Mitte der Neunziger Jahre Gebrauch gemacht. Der Gesetzgeber ist im Übrigen nie davon ausgegangen, dass alle potentiell Berechtigten tatsächlich einen Antrag auf Rehabilitierung stellen würden. Mit dem Verstreichen größerer Zeiträume verschlechtert sich zudem die Beweissituation weiter. Auch der Gesichtspunkt haushalterischer Planungssicherheit spricht gegen eine erneute Verlängerung der Antragsfristen. Deshalb lehnt die Bundesregierung die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates angestrebte zeitlich unbestimmte Öffnung der Antragsmöglichkeit im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ab. Die vorgesehene Ergänzung von § 20 Abs. 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes würde bedeuten, dass Anträge auf Rehabilitierung wegen in der DDR erlittener beruflicher Benachteiligungen noch etwa bis zum Jahr 2040 zulässig wären.

   Die Bundesregierung wird aber mit Blick auf die kürzlich vom Deutschen Bundestag beschlossene Verlängerung der Frist für die Aufbewahrung von DDR-Lohnunterlagen bis zum Jahr 2011 prüfen, ob Anträge nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in diesem Zeitrahmen möglich bleiben sollen. Denn im Rahmen der Klärung von Rentenkonten in den neuen Bundesländern – zu diesem Zwecke müssen die Lohnunterlagen weiter vorgehalten werden – werden vielfach auf berufliche Verfolgung hindeutende Versicherungsverläufe erkannt und Betroffene bereits nach aktueller Verwaltungspraxis durch die Rentenversicherungsträger auf die Möglichkeiten beruflicher Rehabilitierung hingewiesen.

   Die Prüfung einer Fristverlängerung im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz schließt die Prüfung einer entsprechenden Harmonisierung der Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen ein.

3. Schließlich soll die zeitliche Begrenzung für Auskünfte aus dem ehemaligen Strafregister der DDR aufgehoben werden, um den Rückgriff auf Informationen zu Zwecken der Rehabilitierung zu ermöglichen.

   Die Bundesregierung hält eine völlige Entfristung nicht für geboten. Die hier berührten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR sind zur Nutzung im Rehabilitierungsverfahren bestimmt. Für eine Verwendung weit über den Ablauf der in den Rehabilitierungsgesetzen bestimmten Antragsfristen hinaus besteht keine sachliche Rechtfertigung. Die Regelung zur Aufbewahrung dieser Daten folgte deshalb stets den Antragsfristen und ihren Verlängerungen in den Rehabilitierungsgesetzen. Insofern wird die Bundesregierung eine etwaige Verlängerung dieser Aufbewahrungsfrist im Bundeszentralregistergesetz in die Prüfung der Harmonisierung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen einbeziehen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333